

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lambshiem I
Wg
Aktenzeichen: 41160-HA2.3.

67433 Neustadt, den 10.03.2010
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lambshiem I Wg
Teilungsbeschluss**

I. Anordnung

2. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 22.07.2003 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Weisenheim a. Sd./Lambshiem, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Weisenheim am Sand, die Flurst.Nrn.:

4366/8, 5594/2, 5594/3, 5698/4, 5789, 5789/2, 5791, 5792, 5793, 5794, 5795, 5801, 5801/2, 5802, 5802/2, 5803, 5803/2, 5804, 5805, 5806, 5808/2, 5809, 5810, 5811, 5812, 5813, 5816, 5816/2, 5817, 5818, 5818/2, 5819, 5820, 5820/2, 5821, 5822, 5823, 5825, 5828, 5828/2, 5828/3, 5829, 5830, 5832, 5835, 5837, 5841, 5841/2, 5841/3, 5842, 5844, 5845, 5845/2, 5846, 5847, 5848, 5849, 5850, 5852, 5853, 5854, 5856, 5857, 5857/2, 5858, 5859, 5859/2, 5860, 5862, 5863, 5864, 5866, 5867, 5871, 5873, 5875, 5876, 5878, 5879, 5881, 5882, 5883, 5884, 5885, 5886, 5888, 5890, 5891, 5892, 6230/14, 6233/4, 6233/6, 6234/2, 6235/1, 6236/1, 6260, 6260/2, 6260/3, 6261, 6263, 6264, 6264/2, 6265, 6265/2, 6265/3, 6266, 6268/3, 6268/4, 6269/2, 6270, 6270/2, 6271, 6272, 6273, 6274, 6276, 6277, 6278, 6279, 6280, 6282, 6283, 6285, 6287, 6287/2, 6288, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6296/2, 6297, 6298, 6299, 6301, 6302, 6304, 6307, 6308, 6309, 6310, 6312, 6314, 6315, 6318/3, 6319, 6320/1, 6321/2, 6321/3, 6322, 6325, 6326, 6327, 6329, 6331/3, 6332, 6332/2, 6333, 6334, 6334/2, 6335, 6336, 6337, 6338, 6339, 6340, 6341, 6342, 6343, 6344, 6345, 6347, 6347/1, 6350, 6353, 6355, 6356, 6357, 6359, 6360, 6360/2, 6361, 6361/3, 6362, 6363, 6365, 6366, 6369, 6370, 6371/2, 6489/1, 6492, 6493, 6495, 6498, 6499, 6500, 6502, 6502/2, 6502/5, 6502/6, 6503, 6505, 6508, 6508/2, 6509, 6509/2, 6510, 6511/3, 6512, 6514, 6515, 6516, 6518, 6521, 6521/2, 6523, 6524, 6525, 6526, 6526/2, 6527,

6527/2, 6528, 6531, 6532, 6533, 6533/2, 6534, 6534/2, 6535, 6537, 6539, 6540, 6543, 6544, 6546, 6547, 6548, 6551, 6552, 6553, 6554, 6555, 6556, 6558, 6559, 6560, 6561/1, 6563, 6565, 6565/2, 6566, 6568, 6571, 6573, 6574, 6575/3, 6576, 6578, 6581, 6582/1, 6585/2, 6586, 6590, 6591, 6592, 6593, 6595, 6596, 6597, 6598, 6599, 6599/2, 6599/3, 6601, 6602, 6604, 6606, 6607, 6608, 6609, 6610, 6611, 6613, 6614, 6615, 6616, 6619, 6621, 6622, 6622/3, 6623, 6623/2, 6624, 6624/2, 6624/3, 6625, 6626/1, 6628/1, 6628/2, 6629, 6630/2, 6630/3, 6630/4, 6630/5, 6631/4, 6631/5, 6631/6, 6631/7, 6632, 6633, 6634, 6635, 6636, 6636/2, 6636/3, 6637, 6637/2, 6638, 6639, 6640/3, 6641, 6643, 6646, 6647, 6648, 6648/2, 6649, 6651, 6652, 6654, 6655, 6656, 6656/2, 6657, 6660/1, 6662, 6662/2, 6663, 6663/2, 6664, 6666, 6669, 6669/2, 6669/3, 6670/1, 6670/2, 6671/6, 6671/7, 6671/8, 6671/9, 6671/10, 6671/11, 6671/12, 6671/13, 6671/14, 6671/15, 6671/16, 6672, 6673, 6674/5, 6674/6, 6674/7, 6674/8, 6674/9, 6674/10, 675/1, 6675/2, 6676/1, 6676/2, 6677/1, 6677/2, 6678/1, 6678/2, 6680, 6680/2, 6681, 6682, 6683, 6683/2, 6684, 6685, 6691, 6693, 6694, 6695, 6695/2, 6695/3, 6696, 6697, 6698, 6699, 6699/2, 6699/3, 6700, 6701, 6702, 6703, 6703/2, 6703/3, 6705, 6705/3, 6705/4, 6706, 6708, 6709, 6751, 6753, 6754, 6758/2, 6760/4, 6811/3 und 7492.

Gemarkung Freinsheim, die Flurst.Nr.:

5331/8

werden vom Flurbereinungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim I WG fortgeführt.

- 1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim I WG einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinungsverfahrens Weisenheim a. Sd./Lamsheim bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lamsheim.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

- 3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Weisenheim am Sd./Lamsheim I WG zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung

Weisenheim a. Sd./Lamsheim I WG”

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Weisenheim a. Sd./Lambsheim liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lambsheim”

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergemeinschaften ist in Weisenheim a. Sand, Landkreis Bad Dürkheim.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 22.07.2003 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort, daher gilt:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. **Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.**

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren

unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12 in 67251 Freinsheim,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11 in 67269 Grünstadt,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstr. 79 in 67133 Maxdorf,

- der Gemeindeverwaltung Lambsheim, Mühltorstr. 79 in 67245 Lambsheim,
- Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24 in 67098 Bad Dürkheim,
- und dem DLR Rheinpfalz - Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung -, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2 000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Weisenheim a. Sand/Lambsheim I WG umfasst den Teil des Verfahrensgebietes Weisenheim a. Sand/Lambsheim, der in der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft am 30.08.2000 als Aufbauabschnitt AAI festgelegt wurde.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung die §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das mit diesem Beschluss abzuteilende Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lambsheim I WG deckt sich im Wesentlichen mit dem Aufbauabschnitt AAI. Die zeitliche Durchführung der Bodenordnung im Aufbauabschnitt AAI wurde in der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Sand am 30.08.2000 festgelegt. Somit war es den Teilnehmern möglich, sich auf den durch den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen eintretenden Ertragsausfall einzustellen. Außerdem können auf diesem Wege die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Wiederaufbau verbundenen Kosten zeitlich gestreckt und damit in einem für die Beteiligten vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lambsheim I WG ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die dar-

in bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

gez.

Gerd Hausmann